

## **Allgemeine Bedingungen der Kaufverträge**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen der Kaufverträge (im Folgenden Allgemeine Bedingungen genannt) gelten für alle Verträge, auf deren Grundlage der Käufer als Unternehmer das Produkt beim Hersteller kauft.
- 1.2. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen der Kaufverträge verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:
  - 1.2.1. „Hersteller“ steht für FIAB Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Spółka komandytowa (Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kommanditgesellschaft), Nummer der Eintragung ins Unternehmerregister KRS 0000357875; Steuernummer NIP: 8942999829, statistische Unternehmensnummer REGON: 021278590.
  - 1.2.2. „Käufer“ steht für einen Unternehmer - ein Rechtssubjekt als Angebotsempfänger - oder für die Gegenpartei.
  - 1.2.3. „Parteien“ stehen für den Hersteller und den Käufer.
  - 1.2.4. „Produkt“ steht für die im Angebot oder im Vertrag genannten Geräte oder Ausstattung.
  - 1.2.5. „Anzeige der Fertigstellung der Produktherstellung“ oder „Anzeige der Versandbereitschaft“ steht für eine Erklärung des Herstellers für den Käufer, die in jeder zulässigen Form abgegeben werden kann, über die Beendigung des Prozesses der Produktherstellung bzw. über die Möglichkeit der Erbringung der Produktlieferung. Sooft in den Allgemeinen Bedingungen die Anzeige der Fertigstellung der Produktherstellung genannt wird, kann die Rolle dieser Erklärung auch durch die Anzeige der Versandbereitschaft übernommen werden.
  - 1.2.6. „Organisation der Lieferung“ steht für eine Gruppe der mit dem Transport des Produktes verbundenen Maßnahmen, die vor der Herausgabe des Produktes an den Frachtführer anfallen und insbesondere Folgendes umfassen: Auswahl des Frachtführers oder des Spediteurs; Abschluss eines Transport- oder Speditionsvertrages; Entrichtung der mit der Beförderung verbundenen Vorgebühren usw.
  - 1.2.7. „Vertrauliche Daten“ stehen für alle Informationen, die die Gewerbetätigkeit und die Geschäftspläne des Herstellers betreffen und vom Käufer erlangt wurden, obwohl sie vom Hersteller nicht öffentlich gemacht werden. Vertrauliche Daten umfassen insbesondere Informationen über den Aufbau und die Art der Produktherstellung, Informationen über die Grundlagen des Aufbaus und der Herstellung des Produktes und anderer Waren des Herstellers sowie andere technische, wirtschaftliche, finanzielle, rechnerische, kommerzielle, juristische, steuerliche und arbeitnehmerbezogene Informationen.
- 1.3. Widerspricht der Käufer nicht ausdrücklich dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen, gilt dies als Anerkennung der gesamten Allgemeinen Bedingungen durch den Käufer.
- 1.4. Der aktuelle Inhalt der Allgemeinen Bedingungen ist auf der Internetseite des Herstellers einsehbar, wobei diejenige Fassung der Allgemeinen Bedingungen als verbindlich gilt, die beim Vertragsabschluss zugrunde gelegt wurde, es sei denn, dass die Parteien schriftlich anders vereinbart haben.
- 1.5. Gegenstand des Vertrages und des Angebotes ist jeweils ein fertiges Produkt, selbst wenn er beim Vertragsabschluss erst hergestellt werden müsste. Der Käufer ist nicht berechtigt, in das technologische Verfahren des Herstellers einzugreifen, darunter ist er nicht berechtigt, dem Hersteller jedwede Anweisungen zum Verlauf der Herstellung zu erteilen.

### **2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES**

- 2.1. Das Angebot ist ohne Unterschrift des Herstellers gültig und kann in jeder Form, die eine schriftliche Aufzeichnung des Inhalts ermöglicht, unterbreitet werden. Insbesondere kann das Angebot in Form von schriftlichen oder elektronischen Dokumenten unterbreitet werden. Ein

- Angebot, das in einer anderen Form unterbreitet wurde, ist weder verbindlich noch rechtswirksam. Das Angebot kann in einer beliebigen Sprache unterbreitet werden.
- 2.2. Sofern im Inhalt des Angebotes nicht anders angegeben wurde, handelt es sich beim Angebot um ein befristetes Angebot und die Gültigkeit des Angebotes beträgt 30 Tage und kann vor dessen Anerkennung vom Hersteller zurückgezogen werden.
  - 2.3. Sofern im Inhalt des Angebotes nicht anders angegeben wurde, kommt der Vertrag durch die Angebotsannahme nicht zu Stande, sondern beide Parteien werden verpflichtet, den Vertrag nach den sich aus dem Angebot ergebenden Konditionen abzuschließen. Der Vertrag kann in schriftlicher oder elektronischer Form mit gescannten Unterschriften der vertretungsbefugten Personen oder der entsprechend befugten Bevollmächtigten abgeschlossen werden.
  - 2.4. Die Annahme des Angebotes mit Vorbehalten gilt nicht als Annahme des Angebotes und verpflichtet keine der Parteien zum Abschluss des Vertrages, sondern gilt ausschließlich als Vorschlag für den Hersteller, die im Angebot festgelegten Bedingungen zu ändern.
  - 2.5. Die Annahme des Angebotes kann in schriftlicher oder elektronischer Form mit gescannten Unterschriften der vertretungsbefugten Personen erfolgen.
  - 2.6. Die Annahme des Angebotes soll in derselben Sprache erfolgen, in der das Angebot unterbreitet wurde.
  - 2.7. Sollte der Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Erklärung des Käufers über die Angebotsannahme durch den Hersteller nicht abgeschlossen werden, erlischt die dem Hersteller obliegende Pflicht zum Abschluss des Vertrages.
  - 2.8. Der Vertrag ist rechtswirksam, wenn er in schriftlicher oder elektronischer Form mit gescannten Unterschriften der vertretungsbefugten Personen oder der entsprechend befugten Bevollmächtigten abgeschlossen worden ist.
  - 2.9. Antwortet der Hersteller nicht auf den vom Käufer unterbreiteten Vorschlag, den Vertrag abzuschließen, oder auf die Vorbehalte des Käufers gegen den Inhalt des Angebotes, steht dies dem Einverständnis mit dem Abschluss des Vertrages nach den vom Käufer festgelegten Bedingungen nicht gleich. Diese Regel gilt auch für feste Geschäftspartner des Herstellers.

### **3. PREIS**

- 3.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, versteht sich der angegebene Preis als Nettopreis. Der Preis versteht sich zzgl. aller Steuern, Zölle und sonstiger Gebühren, die beim Abschluss oder bei Vertragserfüllung anfallen.
- 3.2. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, versteht sich der angegebene Preis „Ex Works (EXW) Pietrzykowice, Poland“ (Incoterms 2010).
- 3.3. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Käufer dem Hersteller einen bestimmten Betrag für die Lieferung des Produktes bezahlt, erfolgt die Lieferung ebenfalls „Ex Works (EXW) Pietrzykowice, Poland“ (Incoterms 2010), wobei die Organisation der Lieferung selbst dem Herstellers obliegt. In diesem Fall gilt der vom Käufer an den Hersteller für die Produktlieferung zu zahlende Betrag als Vergütung des Herstellers für die Organisation der Lieferung und als Rückerstattung der ihm bei der Organisation der Lieferung entstandenen Kosten. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für den Fall, wenn vertraglich vereinbart wurde, dass die Produktlieferung im Produktpreis enthalten ist.
- 3.4. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, sind die Installation des Produktes, Schulungen der künftiger Benutzer des Produktes, Servicereparaturen und sonstige ähnliche Leistungen im Preis nicht enthalten.
- 3.5. Wenn die Pflichten laut Vertrag auch die Installation umfassen und vertraglich nicht anders vereinbart wurde, trägt der Hersteller die Reise- und Unterkunftskosten für Personen, die im Namen des Herstellers die Dienstleistung der ersten Installation erbringen und die erste Schulung für die das Produkt beim Käufer bedienenden Personen durchführen. Die vorstehende Regelung

gilt nicht für andere Dienstleistungen des Herstellers, insbesondere für Serviceleistungen, darunter im Rahmen der Garantieleistungen.

- 3.6. Der vertraglich vereinbarte Preis - und bei der Zahlung nur von einem Preisteil ist es der bezahlte Teil - bestimmt die Grenze der Schadenersatzhaftung des Herstellers gegenüber dem Käufer für die Nichterfüllung oder für eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Pflicht. Die Haftung des Herstellers für entgangene Vorteile des Käufers und negative Vertragsinteressen ist ausgeschlossen.

#### **4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 4.1. Der Preis ist in der Währung, in der er im Vertrag angegeben wurde, zu bezahlen.
- 4.2. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, gilt die Bezahlung der ersten Preisrate (Vorauszahlung) als Bedingung für den Start der Produktherstellung durch den Hersteller oder für den Erwerb des Produktes bei einem Dritten. Die Bezahlung der zweiten Rate gilt wiederum als Voraussetzung für die Herausgabe des Produktes an den Frachtführer oder für die Organisation der Lieferung. Dies gilt auch für Fälle, wenn ein von den Bestimmungen von Ziffer 4 abweichender Zahlungsplan vertraglich vereinbart wurde, wobei vorbehalten bleibt, dass alle fälligen Zahlungen vor der Herausgabe des Produktes oder vor der Organisation der Lieferung zu leisten sind, wenn die Zahlung von mehr als zwei Raten vor der Herausgabe des Produktes an den Frachtführer oder vor der Organisation der Lieferung an den Hersteller vereinbart wurden.
- 4.3. Das Produkt bleibt Eigentum des Herstellers bis zur vollständigen Bezahlung.
- 4.4. Alle Gebühren für Banküberweisungen, ausgenommen der Bankkosten des Herstellers, trägt der Käufer. Die Zahlung gilt erst erfolgt, nachdem sie dem Bankkonto des Herstellers vollständig gutgeschrieben wurde.
- 4.5. Bei Zahlungsverzügen ist der Hersteller berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass eine Nachfrist für die Zahlung gesetzt werden muss, was als Fall des Rücktritts vom Vertrag aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, betrachtet wird. Der Rücktritt vom Vertrag darf spätestens mit Ablauf von drei Jahren ab Abschluss des Vertrages erfolgen. Durch den Zahlungsverzug werden alle für den Hersteller verbindlichen Fristen um die Anzahl der Verzugstage zzgl. 14 Tage verlängert. Durch den Zahlungsverzug ist der Hersteller berechtigt, die Herausgabe oder die Fertigstellung des Produktes oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Herstellers wie z.B. Installation oder Durchführung der Schulung auszusetzen.
- 4.6. Mit der vollständigen Bezahlung erhält der Käufer vom Hersteller eine zeitlich uneingeschränkte Nutzungslizenz für den dem Produkt zugrunde liegenden Quellcode. Der Quellcode bleibt unter allen Umständen Eigentum des Herstellers. Die Lizenz kann bei Zahlungsrückständen des Käufers gegenüber dem Hersteller und zwar unabhängig vom Grund für diesen Zahlungsrückstand vom Hersteller jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Haftung des Herstellers für den Schaden, der durch die Rücknahme der Lizenz entsteht, ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.7. Sollte der Käufer, der den Preis an den Hersteller nicht vollständig bezahlt hat, trotz des Eigentumsvorbehalts bis zur Preiszahlung oder durch einen vertraglichen Ausschluss eines solchen Vorbehalts das Produkt an einen Dritten veräußern, geht der Zahlungsanspruch aus diesem Geschäft bis zur Höhe des nicht bezahlten und dem Hersteller zustehenden Preises samt Zinsen auf den Hersteller über.
- 4.8. Der Käufer, an den das Produkt mit Eigentumsvorbehalt trotz Nichtbezahlung des vollständigen Preises herausgegeben wurde, ist verpflichtet das Produkt gegen Diebstahl, Vernichtung oder Beschädigung versichern zu lassen. Bis zur vollständigen Bezahlung des dem Hersteller zustehenden Preises gehen die Schadenersatzansprüche aus dieser Versicherung samt Zinsen bis zur Höhe des nicht bezahlten Preises am Zinsen auf den Hersteller über.



- 4.9. Bei Zahlungsrückständen des Käufers gegenüber dem Hersteller und zwar unabhängig vom Grund für diesen Zahlungsrückstand nimmt der Hersteller keine Service- und Garantiemeldungen an.

## **5. PRODUKTLIEFERUNG**

- 5.1. Obliegt die Organisation der Lieferung dem Hersteller, ist der Käufer verpflichtet, den Hersteller über die Bereitschaft zum Empfang des Produktes spätestens innerhalb von sieben Tagen ab Übermittlung der Anzeige der Fertigstellung der Produktherstellung durch den Hersteller an den Käufer sowie über die Bereitschaft zur Abnahme des Produktes zu informieren.
- 5.2. Sollte die berechtigte Aussetzung der Herausgabe des Produktes an den Frachtführer, der Organisation der Lieferung oder einer erneuten Lieferung des Herstellers über 30 Tage hinaus dauern, ist der Hersteller berechtigt, spätestens innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle gilt der Rücktritt vom Vertrag als Rücktritt aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat.

## **6. INSTALLATION**

- 6.1. Obliegt die Installation des Produktes laut Vertrag dem Hersteller, hat der Hersteller innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der ersten Rate technische Anforderungen, die der Ort der Installation des Produktes erfüllen muss, festzulegen.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Erfüllung aller vom Hersteller festgelegten technischen Anforderungen am Ort der Installation zu gewährleisten und den Hersteller über die Bereitschaft zur Installation spätestens sieben Tage ab Übermittlung der Anzeige der Fertigstellung der Produktherstellung an den Käufer zu informieren.
- 6.3. Liegt innerhalb dieser Frist keine Anzeige der Bereitschaft zur Installation seitens des Käufers vor, ist der Hersteller berechtigt, die Organisation der Lieferung oder die Herausgabe des Produktes an den Frachtführer oder Installationsmaßnahmen bis zum Vorliegen einer solchen Anzeige auszusetzen.
- 6.4. Die Fertigstellung der Installation wird mit dem Protokoll über die Abnahme des installierten Produktes bestätigt.
- 6.5. Der Hersteller ist berechtigt, das Protokoll über die Abnahme des installierten Produktes einseitig zu erstellen, wenn der Käufer die Unterzeichnung des Protokolls über die Abnahme des installierten Produktes ohne berechtigten Grund verweigern oder die Beendigung der Installation verhindern sollte. Das einseitig erstellte Protokoll über die Abnahme des installierten Produktes entfaltet dieselbe Rechtswirkung wie das zwischen dem Hersteller und dem Käufer erstellte Protokoll.
- 6.6. Sollte die Installation durch Nichterfüllung der vom Hersteller festgelegten, technischen Anforderungen am Ort der Installation oder beim Nichtvorliegen der Anzeige der Erfüllung dieser Anforderungen über einen Zeitraum von über 30 Tagen nicht zu Stande kommen, ist der Hersteller berechtigt, vom Vertrag in dem die Installation betreffenden Teil spätestens mit Ablauf von drei Jahren ab Abschluss des Vertrages zurückzutreten. In diesem Falle gilt der Rücktritt vom Vertrag als Rücktritt aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat.

## **7. GARANTIE**

- 7.1. Für die Produktmängel haftet der Hersteller im Rahmen der Garantie.
- 7.2. Die Garantie gilt als Grundlage für den Erhalt der nachstehenden Garantieleistungen des Herstellers und regelt seine gesamte Haftung:
- 7.2.1. Reparaturen des Produktes durch den Hersteller;
- 7.2.2. Umtausch mangelhafter Produktteile gegen mangelfreie Produktteile, wenn es nicht möglich ist, das Produkt zu reparieren;
- 7.2.3. Umtausch des ganzen Produktes, wenn es nicht möglich ist, das Produkt zu reparieren oder dessen Teile auszutauschen.
- 7.3. Die Fahr- und Unterkunftskosten für Personen, von denen Garantieleistungen am Ort der Installation des Produktes erbracht werden, trägt der Käufer. Die Bezahlung dieser Kosten gilt als Voraussetzung für die Erbringung der Garantieleistungen.

- 7.4. Die Kosten der Zollgebühren für mangelhafte Produktteile oder für das ganze Produkt, das an den Hersteller zwecks Austausch geliefert werden oder wird, trägt der Käufer. Die Bezahlung dieser Kosten gilt als Voraussetzung für die Durchführung des Austausches.
- 7.5. Die Garantie gilt ausschließlich für Mängel, die am Produkt am Datum des Übergangs der Gefahr der zufälligen Beschädigung oder Untergangs des Produktes bestanden, oder für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass deren Ursachen am Produkt bereits am Datum des Übergangs dieser Gefahr auf den Käufer bestanden hatten. Der Käufer ist berechtigt, das Produkt auf das Bestehen von Mängeln jeder Art innerhalb von 14 Tagen nach dessen Lieferung zu prüfen, ansonsten ist die Geltendmachung der Rechte aus der Garantie ausgeschlossen. Die Garantie gilt nicht für gebrauchte Produkte und insbesondere für:
  - 7.5.1. Inspektionen nach Ablauf der Garantiedauer und für deren Kosten;
  - 7.5.2. Produktmängel, die vom Käufer innerhalb von 14 Tagen ab deren Feststellung während der Garantiedauer nicht angezeigt wurden;
  - 7.5.3. Zerstörungen und Schäden, deren Ursachen auf Seiten des Herstellers liegen, und insbesondere durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Produktes, durch mechanische Schäden und dessen Folgen, durch eine vom Hersteller nicht durchgeführte Installation, durch nicht angemessene Bedingungen am Ort der Nutzung des Produktes (z.B. Staub, falsche Temperatur und Feuchtigkeit am Ort der Produktnutzung), durch Einsatz von nicht originellen Betriebsstoffen, durch Schäden durch Einwirkung von externen Faktoren (z.B. Hochwasser, Brand, Überspannungen);
  - 7.5.4. Mängel des Produktes, das von anderen Personen als Hersteller oder dessen autorisierter Vertreter repariert oder ausgetauscht werden;
  - 7.5.5. Produktmängel mit einem versteckten, verdeckten oder entfernten Typenschild oder Seriennummer;
  - 7.5.6. Schäden, die beim Transport, bei der Entladung oder unter anderen Umständen, für die der Hersteller nicht haftet, entstanden sind;
  - 7.5.7. Stilllegung des Produktes aufgrund der Zahlungsverzögerungen an den Hersteller, darunter Folgen dieser Stilllegung;
  - 7.5.8. Einsatz der für den jeweiligen Typ des Produktes nicht bestimmten und das richtige Funktionieren des Produktes beeinträchtigenden Stoffe oder Rohstoffe im Prozess der Bedienung oder beim Betrieb des Produktes;
  - 7.5.9. Verbrauch von Betriebsstoffen oder Verschleißmitteln, d.h. von solchen Stoffen, deren Lebensdauer aufgrund ihrer Art von der Betriebsintensität abhängig ist (z.B. Melinex, Teflon, Ground Foot Kit, Filters).
- 7.6. Als Produktmangel, der den Garantiebestimmungen unterliegt, gilt auch die fehlende Leistungsfähigkeit des Produktes aufgrund einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Installation, soweit die Installation durch den Hersteller durchgeführt wurde.
- 7.7. Die Kündigung der Lizenz im Sinne von Ziffer 4.6. der Allgemeinen Bedingungen ist im Rahmen des Garantieverfahrens auszusprechen,
- 7.8. Die Garantie berechtigt nicht dazu, die Durchführung von Maßnahmen zu verlangen, die in der Bedienungsanleitung vorgesehen wurden und zu deren Durchführung der Benutzer des Produktes selbst und auf eigene Kosten verpflichtet ist und die zum gewöhnlichen Umfang der Betriebsbedienung gehören wie z.B. Reinigung, Wartung, Regulierung und Einstellung von Betriebswerten.
- 7.9. Der Hersteller erteilt die Garantie für das Produkt auf ein Jahr (365 Tage) oder auf eine Dauer von zweitausend (2000) Betriebsstunden je nachdem, was früher eintritt. Die Garantiedauer wird ab Übergang der Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder Untergangs des Produktes, und wenn die Installation des Produktes dem Hersteller obliegt, ab Fertigstellung der Installation, spätestens nach 30 Tagen ab Übergang einer zufälligen Beschädigung oder Untergangs des Produktes auf den Käufer, gerechnet. Bei Lampenoszillatoren beginnt die Garantie nach Austausch oder Reparatur nicht neu zu laufen, sondern wird seit dem Datum der Erteilung der Garantie fortgesetzt.
- 7.10. Alle Störungen und Mängel, die während der Garantiedauer festgestellt wurden, sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Eintreten des Problems bei der Serviceabteilung des Herstellers an folgende E-Mail-Adresse [service@FIABmachines.com](mailto:service@FIABmachines.com) zu melden. Werden die Mängel oder Störungen innerhalb der vorstehend genannten Zeit nicht angezeigt, erlöschen die sich aus der Garantie ergebenden Rechte.

- 7.11. Aufgrund der Erteilung der Garantie ist die Haftung des Herstellers aus der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.12. Die Schadensersatzhaftung des Herstellers für die Nichterfüllung oder eine nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung gilt nicht für entgangene Vorteile, ein negatives Vertragsinteresse, Kosten für Ersatzherstellung des Produktes und für Herstellung von Waren des Käufers bei einem Ersatzhersteller oder unter Einsatz von Maschinen eines Dritten oder Verluste an für die Herstellung durch den Käufer eingesetzten Stoffen und ist ausschließlich auf Schäden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Herstellers entstanden sind, beschränkt.
- 7.13. Die Erbringung von Serviceleistungen durch den Hersteller, darunter Einzelheiten zur Erbringung von Garantieleistungen durch den Hersteller, ist Gegenstand Allgemeiner Bedingungen für Serviceleistungen.
- 7.14. Der Hersteller ist berechtigt, vom Vertrag innerhalb von 120 Tagen ab Datum, zu dem er von der Unmöglichkeit der Lieferung eines Produktteils oder des gesamten Produktes von seinem Subunternehmer / Lieferanten Kenntnis erlangt hat und den Käufer darüber informiert hat, zurückzutreten. In diesem Fall ist die Haftung des Herstellers ausgeschlossen.

## **8. GEHEIMHALTUNG UND GEISTIGES EIGENTUM**

- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, alle von ihm erlangten vertraulichen Daten geheim zu halten. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, vertrauliche Daten nicht zu offenbaren und für keine anderen Zwecke als Vertragserfüllung oder eine gewöhnliche Nutzung des Produktes zu verwenden. Die Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Daten ist zeitlich unbeschränkt.
- 8.2. Hat der Käufer dem Hersteller einen beliebigen Gegenstand des geistigen Eigentums unter Angabe, das ihm geistige Eigentumsrechte an diesem Gegenstand zustehen, zur Verfügung gestellt, so haftet der Käufer für die im Vertrauen zu dieser Zusage erfolgten Handlungen oder Unterlassungen des Herstellers. Insbesondere hat der Käufer den Hersteller von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten, die behaupten, dass ihre geistigen Eigentumsrechte verletzt würden, gegen den Hersteller geltend gemacht werden.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 9.1. Sollte sich eine der Bestimmungen des Vertrags oder der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam erweisen, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages oder der Allgemeinen Bedingungen im Übrigen davon unberührt. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen und bis zur Vornahme einer solchen Änderung sind unwirksame Bestimmungen so auszulegen, dass sie bei möglichst nahen Rechtsfolgen in Kraft bleiben.
- 9.2. Der Vertrag, Allgemeine Bedingungen, Angebot und Angebotsannahme sowie deren Folgen unterliegen polnischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980, und des Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, abgeschlossen in New York am 14. Juni 1974.
- 9.3. Bei Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, ist der Hersteller berechtigt, den vor dem Rücktritt vom Vertrag erhaltenen Preis (oder dessen Teil) als vertraglichen Schadenersatz für den Rücktritt vom Vertrag einzubehalten. Bei Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die der Käufer zu verantworten hat, ist der Hersteller auf derselben Grundlage berechtigt, die Bezahlung der nicht beglichenen Bestandteile des Preises vom Käufer zu verlangen.
- 9.4. Der Käufer erklärt sich mit der Nutzung des Firmennamens und des Firmenlogos des Käufers durch den Hersteller in dessen Werbe- und Informationsmaterialien sowie im geschäftlichen Schriftverkehr einverstanden.
- 9.5. Alle Streitigkeiten, die vor dem Hintergrund der Allgemeinen Bedingungen, des Vertrages, des Angebotes oder der Angebotsannahme entstanden sind, werden vor polnischen Gerichten entschieden. Die Streitigkeiten werden vor ordentlichen Gerichten, die für den Sitz des Herstellers zuständig sind, entschieden.